

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00318 vom 15. März 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00318

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00318 du 15 mars 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00318 del 15 marzo 2017

Regeste

Lohnkürzung | [arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit] Gemäss § 99 VVO besteht bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfalls vom dritten Dienstjahr an Anspruch auf vollen Lohn während längstens zwölf Monaten (Abs. 3); besteht nach Ablauf der ordentlichen Lohnfortzahlung begründete Aussicht, dass der oder die Angestellte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, oder ist die Wiederaufnahme der Arbeit oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität noch ungewiss, bewilligt die zuständige Direktion oder das zuständige kantonale Gericht in der Regel die Weiterausrichtung von 75 % des Lohns bis zu einer gesamten Lohnfortzahlungsdauer von längstens zwei Jahren (Abs. 4; E. 2.2). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei ab dem Ende der maximalen Lohnfortzahlungsdauer von zwei Jahren bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses arbeitsfähig gewesen und in unzulässiger Weise daran gehindert worden, ihrer Arbeit nachzugehen, findet in den Akten keine Stütze. Vielmehr erhellt aus diesen, dass die Beschwerdeführerin (auch) in der fraglichen Zeit arbeitsplatzbezogen arbeitsunfähig war und eine Rückkehr an den betreffenden Arbeitsplatz ihre erneute psychische Dekompensation hätte befürchten lassen (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Die Kosten des vorliegenden personalrechtlichen Beschwerdeverfahrens sind gestützt auf § 65a Abs. 3 Satz 1 VRG auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, steht als Rechtsmittel die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 137.110) zur Verfügung (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.